

Amt für Wald des Kantons Bern
Herr Henri Neuhaus
Waldabteilung Mittelland
Herrenhalde 80
3232 Ins

Bern, 01.02.2015

Tierheim Forsthus Eymatt, Bern
Ausnahmegesuch: Unterschreiten des Waldabstands

Sehr geehrter Herr Neuhaus

Für das obengenannte Bauvorhaben bitten wir Sie um eine Ausnahme für das Unterschreiten des Waldabstands (Art. 25 des Kantonalen Waldgesetz KWaG) mit folgender Begründung:

- Unterschreiten des Waldabstands von Bauten und Anlagen:

Bei der Baute in Waldnähe handelt es sich um die Entsorgungsstelle des neuen Tierheims, beinhaltend zwei Container für die getrennte Entsorgung von Hausabfällen und Tierkot. Das Bauwerk besteht aus zwei Winkelmauern von 2.00 m Höhe und einem Dach auf Stützen von 9.25 x 7.60 m, welches sich 3.00 m über Grund befindet und dient nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen. Der Abstand zum Waldrand beträgt im Minimum 18.80 Meter.

Zudem wird eine neue Erschliessungsstrasse für das Tierheim erstellt. Die Linienführung übernimmt die Lage der schon vorhandenen Baupiste (Bau Erdgasröhrenspeicher 2. Etappe). Daraus resultiert ein mittlerer Waldabstand von 3.00 Meter.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Für Ihre wohlwollende Prüfung danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Daniel Boss, dipl. Architekt FH / STV

Oberingenieurkreis II

Herr Ueli Weber
Kreisoberingenieur
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Bern, 01.02.2015

Tierheim Forsthus Eymatt, Bern
Ausnahmegesuch: Überdeckung eines Fliessgewässers

Sehr geehrter Herr Weber

Für das obengenannte Bauvorhaben bitten wir Sie um eine Ausnahme für die Überdeckung des Fliessgewässers nach Art. 38 GSchG in Verbindung mit Art. 48 WBG mit folgender Begründung:

- Überdeckung des Fliessgewässers am westlichen Parzellenrand:

Die Forstwirtschaft der Burgergemeinde Bern benötigt zur Bewirtschaftung des Waldes eine Verbindung von der Hauszufahrt des Tierheims in den westlich liegenden Waldteil. Der Bachlauf lässt sich bedingt durch die Gegebenheiten der Situation nicht im rechten Winkel queren, da die minimalen Schleppkurven für die vorgesehenen Fahrzeuge eingehalten werden müssen. Dadurch entsteht eine Überdeckung von 5.00 Meter. Eine Verlegung des Verkehrsübergangs ist leider auch nicht möglich. Die Ausgestaltung und Dimensionierung des Durchlasses wird analog des schon erstellten Verkehrsübergangs im nördlichen Bereich der Lichtung ausgeführt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Für Ihre wohlwollende Prüfung danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Daniel Boss, dipl. Architekt FH / STV